

Das
Selbstbestimmungsrecht
in Ehe und Liebe

Zur Reform der Ehescheidung

Von

Dr. jur. et rer. pol. Otto Marx

Rechtsanwalt in Heidelberg



BONN 1920

A. Marcus & E. Webers Verlag (Dr. jur. Albert Ahn)

Nachdruck verboten.

Alle Rechte, besonders das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright 1920 by A. Marcus & E. Webers Verlag in Bonn.

Druck: Otto Wigand'sche Buchdruckerei G. m. b. H., Leipzig.

I.

Die Ehe verpflichtet zwei Menschen verschiedenen Geschlechtes zu gegenseitiger dauernder Lebensgemeinschaft. Sie ist ein Vertrag, durch den in einem gewissen Zeitpunkte zwei Wesen vornehmlich geloben, von Stund an und in alle Zukunft die Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse ausschließlich beim Vertragsgegner zu suchen (Monopol) und ihm in deren Befriedigung selbst nach Möglichkeit beizustehen, schließt aber weitergehend eine sehr weitgehende Gemeinschaft in wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und geistiger Beziehung in sich.

Durch die Eheschließung verspricht der Heiratende seinem Vertragsgegner in geschlechtlicher Hinsicht ein Tun und ein Unterlassen, ihm Geschlechtsliebe zu erzeigen, als ein Tun, aber sonst keinen Wesen des anderen Geschlechtes, als ein Unterlassen. Jene bedeutet also unbedingte zeitlich und örtlich unbeschränkte Hingebung und Treue. Oder vielmehr deren Versprechen!

Ein Mensch verfügt somit in der Gegenwart über sich selbst für alle Zukunft. Er begibt sich in weitgehende, dauernde Abhängigkeit von einem anderen Menschen. Dieses Rechtsverhältnis ist grundsätzlich unauflöslich. Es kommt hierbei weder in Betracht, daß der zu allem entschlossene Ehegatte, wenn er den Schimpf der Nebenmenschen nicht scheut, sich seiner Pflicht tatsächlich entziehen, wie auch, daß er unter Umständen sich scheiden lassen kann, sondern es ist hier vorzüglich die ungeheure und ungeheuerliche Tatsache ins Auge zu fassen, daß grundsätzlich ein Vertrag zulässig, ja vom Gesetze begünstigt (privilegiert) ist, durch den sich eine natürliche Person einer anderen auf Lebenszeit verklavt.

Wenn ich einen Vertrag abschließe, durch den ich mich verpflichte, meinem Nachbarn am 1. November dieses Jahres 100 Zentner Kartoffeln zu liefern, so ist dies eine Verpflichtung, bezüglich deren das Ermessen, ob ich die Verantwortung dafür übernehmen kann, füglich mir anheim gestellt sein darf. Wenn ich aber heute verspreche, daß ich in 20 Jahren eine bestimmte Frau noch lieben werde und keine sonst, so verspreche ich etwas, wofür ich nicht einstehen kann. Die Ethik gebietet indes, nur das zu versprechen, was man auch sicher halten kann. Wenn ich etwas als gewiß verspreche, was im Ungewissen steht, so muß mir dabei zum Bewußtsein kommen, daß ich möglicherweise lüge (dolus eventualis). Kein Gesetz dürfte aber ein unter Umständen lügenhaftes Versprechen ver-

langen, wenn zwei Menschen einander jetzt lieben und zusammen leben wollen.

Ich spreche von der gegenseitigen Zuneigung. Sie ist eine innere Empfindung, und man hat bisher noch nie gehört, daß Gesinnungen und Neigungen von Verträgen erfaßt werden können. Die jungen Leute, die einander gern haben, sind sich zwar ihrer gegenwärtigen Liebe gewiß; aber wie können sie versprechen, daß sie in der Zukunft noch Neigung für einander empfinden werden? Schwindet aber nach Verlauf von Jahren die Neigung zueinander, was soll dann geschehen? Denken wir an den Fall, daß beiderseitige Abneigung besteht. Die Gatten wollen sich trennen. Das Gesetz versagt ihnen die Scheidung. Warum?

Die „Motive“ zum Bürgerlichen Gesetzbuche sagen:

„Der christlichen Gesamtanschauung des deutschen Volkes entsprechend geht der Entwurf (das heißt: der „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich“, die Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches) davon aus, daß im Eherechte, auch soviel die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten betrifft, nicht das Prinzip der individuellen Freiheit herrschen darf, sondern die Ehe als eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung anzusehen ist.“

Ferner:

„Bei der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung tritt die Willkür der Ehegatten als Grund der Scheidung hervor. Es liegt deshalb die Gefahr nahe, daß im Volke diese Willkür als der wahre Grund der Scheidung angesehen und dadurch das Ansehen und die Würde der Ehe, die Auffassung der letzteren als einer auch rechtlich über dem Willen der Ehegatten stehenden, höheren objektiven Zwecken dienenden Institution im Bewußtsein des Volkes gelockert wird.“

Wenig habe ich zu dieser altertümlichen Auffassung zu bemerken. Ich frage nur: Cui bono? und denk' an das Wort in Goethes „Braut von Korinth“: „Opfer fallen hier, weder Lamm noch Stier, aber Menschenopfer unerhört.“

Übrigens welche Lächerlichkeit! Wenn sich zweie nicht mehr mögen und von Gesetzes wegen nicht geschieden werden können, werden sie so verständig sein, sich tatsächlich zu trennen, woran sie kein Mensch verhindern kann. Wird dann, wenn sie voneinander getrennt leben und jedes von ihnen Liebesverhältnisse anknüpft, wie sie ihm gerade in den Sinn kommen, „dem Ansehen und der Würde der Ehe“ mehr gedient als bei reinlicher Scheidung? Ich frage, ob durch Anblick zweier Ehebrecher die „sittliche Ordnung“ nicht mehr Schaden erleidet, als wenn man die vom gesunden Gefühle gebotene Scheidung ermöglichte. Vielleicht könnten dann die unglücklichen Ehegatten in einer neuen Ehe (wenn doch schon einmal geheiratet werden soll) glücklich werden.

Ja, die „sittliche Ordnung“ der Ehe! Wir haben in unserem Bürgerlichen Gesetzbuche unter anderem einen Paragraphen, der notwendigerweise Kopfschütteln erregt (man hat mir überhaupt gesagt, die Lektüre des Bürgerlichen Gesetzbuches sei das beste Mittel gegen einen steifen Hals). Es ist der berühmte § 1312, „der da“ lautet:

„Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch